

10. Eintritt der Volljährigkeit.

Die Dauer der Minderjährigkeit bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre scheint der Bürgerschaft nicht mehr zeitgemäß zu sein. Sie beantragt daher die Niederlegung einer Deputation, welche diesen wichtigen Gegenstand zu berathen und darüber, ob und in wieweit sich eine Beschränkung, etwa auf das vollendete einundzwanzigste Lebensjahr empfehle, zu berichten, bejahenden Falls auch die erforderlich werdenden gesetzlichen Bestimmungen in Vorschlag zu bringen haben wird.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 10. November 1865.

1. Anstellung eines zweiten Staatsanwalts.

Der Senat ist damit einverstanden, daß das Auditoriat beim Bremischen Bundescontingent, sobald es erledigt sein wird, mit dem neuen Amt eines zweiten Staatsanwalts verbunden werde. Auch ist es ihm genehm, daß die von ihm beantragte Fassung des §. 44 der Strafprozeßordnung die Abänderung erhalte, welche die Deputation in ihrem Bericht vom 7. Juli d. J. empfohlen hat.

Den anderen Bedingungen aber, an welche die Bürgerschaft ihre Zustimmung zur Errichtung jenes Amtes geknüpft hat, stehen — auch abgesehen davon, daß, wie diese Errichtung als im Interesse der Gerechtigkeitspflege geboten, so auch die Verpflichtung des Staats zu derselben als eine unbedingte anerkannt werden sollte — erhebliche Bedenken entgegen.

Der Senat hat zwar, als vor etwa sechs Monaten die fünfte Districtscommissairstelle erledigt war, eingedenk seiner, der Bürgerschaft am 10. Juli 1863 erteilten Zusicherung, diese Stelle versuchsweise einstweilen unbesetzt gelassen, aber schon jetzt muß er es für wahrscheinlich halten, daß die Wiederbesetzung in naher Zukunft werde unabweislich werden. Hat doch seit der Zeit, wo zwei Polizeicommissaire, fünf Districtscommissaire und 27 Polizeidiener zur Handhabung guter Polizei für wenigstens erforderlich gehalten wurden, im Verlauf von zwölf Jahren die Einwohnerzahl um mehr als 12,000 sich vermehrt, und hat doch die Stadt räumlich in noch weit stärkerem Verhältnisse sich erweitert. Die polizeiliche Thätigkeit wird aber jetzt nicht allein in demselben, sondern in noch ungleich höherem Verhältnisse mehr als vor zwölf Jahren in Anspruch genommen, wie z. B. eine Vergleichung folgender, nach den statistischen Uebersichten der Polizeidirection bei derselben in den Jahren 1853 und 1864 vorgekommenen Fälle ergibt:

	1853	1864
Geld- und Gefängnißstrafen sowie Verhaftungen . . .	3162	10,332
Eingegangene und abgegangene Schreiben	4261	7,447
Aufenthaltskarten zum längeren Aufenthalt	470	5,386
Strafen wegen Schulversäumnisse	496	3,477

Diese Zunahme der Geschäfte der Polizei scheint von vorn herein viel mehr eine Vermehrung ihrer Arbeitskräfte zu erheischen, als eine Verminderung derselben zu gestatten. Es ist aber seit 1853 im Executivpersonale der Polizeidirection eine solche Verminderung in so fern eingetreten, als 7 Armenvögte weggefallen sind und ein Polizeidiener an den Staatsanwalt abgegeben ist, während die neuen Stellen des Polizeisecretairs und Rendanten, wesentlich zur Controle bestimmt, dem den Districtscommissairen obliegenden Theile des Vollziehungsdienstes nicht zu Gute kommen. Der Senat hat sich nicht verhehlt, daß dieses Mißverhältniß durch die Nichtbesetzung einer der fünf Districtscommissairstellen, (welche sogar schon lange vor der Reorganisation von 1853 bestanden haben), noch erheblich gesteigert und daß der Versuch,

er Volljährigkeit.

bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre nicht mehr zugehörig zu sein. Es wurde daher diesen wichtigen Bestimmungen eine Beschränkung, dass sie nicht auf die Bürgerrechte, sondern nur auf die politischen Rechte zu beschränken, beschlossen. Diese Beschränkung ist in Vorschlag zu bringen.

an die Bürgerschaft

ber 1865.

itten Staatsanwält.

dass das Auditorat beim Verzicht auf den neuen Amt eines zweiten Staatsanwalts, das die von ihm besorgte Abänderung erhält, welche d. 3. empfohlen hat.

Welche die Bürgerschaft ihrer Zustimmung auch abgelehnt davon, dass die Verhältnisse anerkannt werden sollte —

Weniger die fünfte Districts-Bürgerschaft am 10. Juli 1863 einstimmig beschlossen, aber dass die Vertheilung in vorher bei der Zeit, wo zwei Polizeicommissarien von Handlung zum Polizeicommissar, im Verlauf von zwölf Jahren die Macht, und hat doch die Stadt räumlich nicht. Die politische Zustände sind in uns möglich höheren Verhältnisse zu nehmen, wie z. B. eine Vergrößerung der Polizeidirection bei derselben in der Folge.

	1853	1861
in Verhältnissen	3183	10,393
Schreiben	4261	7,447
Wohnstätten	470	5,386
	496	3,417

Polizei scheint von dem herin viel mehr zu sein, als eine Verminderung der Polizeipersonale der Polizeidirection zu sein, als 7 Armenräthe weggefallen sind, während die neuen Stellen abgelehnt ist, während die neuen Stellen abgelehnt ist, während die neuen Stellen abgelehnt ist.

dasselbe durch eine größere Anspannung der vorhandenen Kräfte in etwas auszugleichen, höchst zweifelhaften Erfolges sein werde. Die Nothwendigkeit der Wiederbesetzung dieser Stelle würde schon dann ohne weiteres gegeben sein, wenn die Wiederherstellung der zufolge Beschlusses von Senat und Bürgerschaft vom 17. Juni und 10. Juli 1863 aufgehobenen Districtspolizeibureau, wie es nach der bisherigen Erfahrung den Anschein gewinnt, im Interesse des Dienstes und des Publikums erforderlich werden sollte. Der Senat muß daher die definitive Aufhebung der fraglichen Stelle für durchaus unrathsam halten.

Raum weniger bedenklich würde es sein, die Vertretung des Staats in Civilgerichtssachen künftig unbedingt mit dem Amt eines zweiten Staatsanwalts, nur vorbehaltlich anderweitiger verfassungsmäßiger Beschlußnahme, zu verbinden. Bei jener handelt es sich in der Regel um wichtige Vermögensinteressen des Staats; sie sollte daher nur einem im Civil- und Proceßrecht wohlbewanderten, practisch durchgebildeten Juristen übertragen werden. Ein solcher wird aber regelmäßig nur in den Reihen solcher Sachführer, die zugleich durch ihre Privatpraxis in fortlaufender Kenntniß der Präjudicien bleiben, gefunden werden, und eben bei diesen pflegt, wenn auch die zur Staatsanwaltschaft in hervorragender Weise erforderliche criminalistische Vorbildung nicht fehlen sollte, doch selten die Neigung zu diesem Amt sich zu finden. Diese Rücksicht fällt um so mehr ins Gewicht, als bei dem jetzt auch an den Civilgerichten befolgten mündlichen Verfahren der Civilanwalt von schriftlichen Instructionen der Behörden viel weniger als dies beim schriftlichen Verfahren möglich war, geleitet werden kann, und als die in demselben Verfahren begründete Verpflichtung, stets persönlich in den Verhandlungsterminen der Civilgerichte zu erscheinen, nicht selten zu Collisionen mit den Amtsgeschäften des Staatsanwalts führen muß. Zwar soll die legislative Wiedertrennung beider Aemter vorbehalten bleiben, aber dieser Weg würde nicht betreten werden können, ohne zugleich Persönlichkeiten zum Gegenstande öffentlicher Verhandlungen zu machen.

Der Senat vermag aus diesen Gründen seine Zustimmung dazu, daß die nicht länger aufzuschiebende Anstellung eines zweiten Staatsanwalts durch die Aufhebung der gedachten beiden Stellen bedingt werde, nicht zu ertheilen, und er giebt sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß die Bürgerschaft, welche nicht weniger wie der Senat die Interessen des Staats vor den Civilgerichten mit Umsicht und Eifer wird vertreten und die öffentliche Ordnung und Sicherheit mit genügender Kraft wird aufrecht erhalten sehen wollen, bei nochmaliger Prüfung Alles, was unter den gegebenen Verhältnissen gewünscht werden mag, in der Zusicherung des Senats erreicht erkennen werde, daß der Versuch, die fünfte Districtscommissairsstelle entbehrlich zu machen, so lange als es irgend mit den an eine gute Polizeiverwaltung zu stellenden Anforderungen erträglich sein mag, fort dauern und daß das Amt eines Anwalts des Staats in Civilsachen nach dessen Erledigung fortan thunlichst mit demjenigen des zweiten Staatsanwalts vereinigt werden solle.

2. Revision der jährlichen Steuern.

Den beifolgenden Jahresbericht der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern theilt der Senat, vorbehaltlich seiner Beschlußnahme, der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit.

3. Briefbesteller in Bremerhaven.

4. Bestellgeld für frankirte Briefe.

Unter demselben Vorbehalte sieht der Senat der Erklärung der Bürgerschaft über die beifolgenden beiden Berichte der Postdeputation, welche die Anstellung eines Briefbestellers in Bremerhaven und die Aufhebung des Bestellgeldes für frankirte Briefe betreffen, entgegen.

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 10. November 1865.

B e r i c h t

der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern.

Die Deputation verfehlt nicht, in dem Folgenden den gewöhnlichen Jahresbericht über die Fortdauer der in diesem Jahre erhobenen Steuern für das Jahr 1866 und die Revision des Gesetzes abzustatten.

I. Zur Erledigung der ihr durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 17. Mai/4. Juni d. J. ertheilten Aufträge erklärt sie:

A. den Wegfall der Rubrik XI. des Gesetzes, Auflage auf Equipagen betreffend, für unbedenklich, für welche dann die Abgabe der Rubrik XII. von Luxus- und Lustfuhrwerken eintreten wird. — Da eine Erhöhung dieser Abgabe nicht empfohlen werden kann, so würde dem Equipagenbesitzer ein Erlaß von 5 Thalern jährlich zu Gute kommen. Im Uebrigen hat die Veränderung kein Interesse, da sie weder eine Vereinfachung des Geschäftsgangs, noch die Steuererhebung fördert; es empfiehlt sich aber von der Zahlung der Abgabe nicht länger die in andern Theilen des Staatsgebiets wohnenden Besitzer von Luxus- und Lustfuhrwerken auszunehmen. Es versteht sich, daß bei einer solchen Erweiterung der Abgabe auf das Staatsgebiet die kleinen Wagen von Kollhöckern, Landleuten u. s. w., welche zwar vorn einen Stuhl haben, allein vorzugsweise zum Transport von Obst und Gemüse dienen, nicht zu den steuerpflichtigen »Stuhlwagen« gerechnet werden.

Es würden bei der Genehmigung dieser Abänderungen

1) der §. 29 und die Rubrik XI. wegfallen, die Rubrik XII., Rubrik XI. mit der Ueberschrift: »Luxus- und Lustfuhrwerke« werden, und

2) der §. 30 (dann §. 29) beginnen:

»Wer im Bremischen Staatsgebiete, neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Luxus- oder Lustwagen, z. B. Kutschen, Chaisen« (im Uebrigen unverändert).

Der letzte Satz des §. 30 b und der §. 30 c würden wegfallen, der §. 30 e die Bezeichnung »§. 30« erhalten und auch sonst kleine Redaktionsverbesserungen eintreten.

Aus gleichen Gründen macht die Deputation

3) darauf aufmerksam, daß eine Ausdehnung der Abgabe von Pferden auf die übrigen Städte des Bremischen Staats eintreten könnte. Der §. 31 würde dann beginnen müssen:

»Wer in den Städten Bremen, Vegesack und Bremerhaven« (im Uebrigen unverändert).

und der §. 32 c wegfallen. Im §. 30 d empfiehlt es sich, das Wort: »gewerbsmäßig« vor »für Lohnfuhr« einzuschieben; im §. 32 e statt: »in Bremen« zu sagen: »im Bremischen Staatsgebiet« und im §. 33 entsprechende Aenderungen in den Zahlen vorzunehmen.

B. Bei der der Deputation aufgetragenen Berathung über eine etwaige Erhöhung des Preises und eine Ausdehnung des Gebrauchs von Stempelpapier hat sie sich von der Unzweckmäßigkeit einer Steigerung des Preises der Stempelbogen von 12 Groten im Hinblick auf manche unerhebliche Rechtsgeschäfte und gerichtliche Verhandlungen überzeugt, bei denen der Gebrauch des Stempelpapiers vorgeschrieben ist und ganze Bogen erforderlich sind. Wohl aber würde:

1) die Lage für Viertelbogen weggelassen werden und die Abgabe mit sechs resp. acht Groten für kleineres Format als ganze Bogen beginnen können, da die Verwendung so kleiner Papierabschnitte bei Steuer-Einrichtungen anderer Staaten fast nie vorkommt, auch bei Acten u. s. w. manches Lästige hat und meistens bei Rechtsgeschäften geschieht, welche diese kleine Erhöhung der Abgabe um so leichter

ertragen können, je größer die Ersparung an Stempelpapier durch Einführung des mündlichen Verfahrens in Civilgerichtssachen für die Betheiligten ist. Die Deputation macht indeß darauf aufmerksam, daß diese Erhöhung der Stempelabgabe für Viertelbogen bei Berechnung der Gebühren für Vollmachten und Proceßcautionen, statt den Betheiligten, lediglich den Sachführern zur Last fallen würde, wenn nicht gleichzeitig eine Aenderung der §§. 105, 106, 114, 115 der Tagordnung vom 9. November 1820 angeordnet würde, welche vorschreiben, daß in die Gebühren die Stempelabgabe eingerechnet werden solle, während in der Tagordnung zur Erbe- und Handfestenordnung vom 30. Juli 1860, §. 35, verglichen mit §. 2, die Notare für Vollmachten dieselben Gebühren beziehen, aber schon jetzt berechtigt sind, die Stempelabgabe außerdem ihren Vollmachtgebern zu berechnen. Als Uebergangsmaßregel würden alle am 31. December 1865 noch bei Privatpersonen vorhandenen Viertelstempelbogen nachträglich mit einem zweiten Stempel zu versehen sein, für welchen dann der Preis von 3 Groten resp. 4 Groten nachzuzahlen sein würde.

2) Sodann macht die Deputation darauf aufmerksam, daß eine geeignetere Normirung der Stempelabgabe bei Obligationen und sonstigen notariellen Verpfändungen sich ohne erhebliche Unzuträglichkeiten für das Publicum und die Erhebung einführen läßt. Die Auflage würde sich in einfacher Weise an die Bestimmungen sub a und b des §. 126 der Erbe- und Handfesten-Ordnung anschließen und in einer mit dem Betrage der Summe der Verpfändungen steigenden Zusatzabgabe bestehen, welche für jede 100 Thaler nach 300 Thaler auf 2 Grote und bei Gegenständen unbestimmten Werthes, die, wie Brautbriefe, Schadensgarantien u. s. w., auch wenig Begünstigung verdienen, auf 36 Grote zu setzen vorgeschlagen wird. Zur Erleichterung der Berechnung sollen Zinsen, mögen sie als Zubehör eines Capitals oder selbstständig für sich in einer Urkunde vorkommen, gar nicht der Abgabe unterliegen. Sie würde keiner besonderen Controle bedürfen, da diese Sorge den Notaren zufallen wird, welchen durch die ganz unbedenkliche Einführung von Stempelmarken eine Erleichterung in der ihnen zur Last fallenden, nicht unbeschwerlichen Mühwaltung gewährt werden müßte.

Die erforderlichen Bestimmungen über die Zusatzstempelabgabe schließen sich am einfachsten den Vorschriften des §. 55 a über die gewöhnliche Stempelabgabe, als Rubrik b. an. Die überflüssigen Worte des Gesetzes: »a. gewöhnlicher Stempel«, »b. verhältnißmäßiger Stempel«, »c. allgemeine Verfügungen« werden alsdann weggelassen.

Die Einnahme, welche durch diese Reformen gewonnen wird, dürfte den Ausfall decken, welchen die Einführung des mündlichen Verfahrens bei allen Gerichten veranlaßt hat, in Folge dessen auch im §. 60 eine Redactionsveränderung erforderlich wird, indem die Worte: »beim Handelsgericht« zu streichen sind.

Die Deputation kann im Uebrigen nicht rathen, die Verpflichtung zum Gebrauch des Stempelpapiers noch weiter auszudehnen, wohl aber glaubt sie von Neuem auf die Bestimmungen des §. 55 c des Steuergesetzes aufmerksam machen zu müssen, in deren Befolgung das Publicum überaus lässig ist. Es empfiehlt sich daher hier einige Gattungen von Privaturkunden namhaft zu machen, bei welchen jeder gewissenhafte Staatsgenosse die Zahlung der Stempelabgabe nicht länger übersehen sollte.

3) Endlich schlägt sie vor, die Stempelabgabe von Spielkarten von 6 Groten auf 9 Grote zu erhöhen, glaubt aber nicht weiter gehen zu dürfen, weil sie befürchten muß, daß die von der Bürgerschaft beantragte Verdoppelung der Abgabe keine entsprechende Erhöhung der Einnahme zur Folge haben wird.

Die durch diese Vorschläge erforderlich werdenden Aenderungen und Zusätze im Gesetze sind die folgenden:

§. 52. »Der Bogen Stempelpapier kostet 12 Grote, der halbe Bogen und jedes Stempelpapier kleineren Formats 6 Grote« zc.

§. 53. »Denselben Betrag bezahlt, wer einen ganzen oder halben Bogen« zc.

§. 54. »Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt begehrt, bezahlt nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe für einen Bogen 18 Grote, für jedes kleinere Format 8 Grote.«

§. 55. bleibt sub a unverändert bis »Contravenienten.«

- b. »Außer der Abgabe für das verwandte Stempelpapier von 12 Groten für jeden ganzen und von 6 Groten für jeden halben Bogen tritt für jede notarielle Urkunde, welche eine Verpfändung in Gemäßheit des §. 126 a. oder b. der Erbe- und Handfesten-Ordnung vom 30. Juli 1860 enthält, eine Zusatzstempelabgabe ein, sobald die Schuld, für welche die Verpfändung Statt hat, in einer bestimmten Summe über 300 Thaler Gold, oder in einer Leistung besteht, für welche eine bestimmte Summe nicht angegeben ist.«

»Bei bestimmten Summen beträgt diese Zusatzstempelabgabe zwei Grote für jede fernere hundert Thaler Gold, also bei Summen über 300 Thaler bis 400 Thaler einschließlich 2 Grote

» 400 »	» 500 »	» 600 »	» 700 »	» 800 »	» 900 »	» 1000 »
» 2 »	» 4 »	» 6 »	» 8 »	» 10 »	» 12 »	» 14 »

u. s. w., wobei mehrere in derselben Urkunde sich findende Summen zusammengerechnet werden. Bei Leistungen, für welche eine bestimmte Summe nicht angegeben ist, beträgt die Abgabe sechs und dreißig Grote; außerdem kommen noch für die Zusatzstempelabgabe die in der Urkunde etwa vorkommenden bestimmten Summen zur Berechnung.«

»Von Zinsen wird die Abgabe nicht berechnet.«

»Vor der Einreichung zur Stempelung sind auf jeder Verpfändungs-urkunde (oben links) die bestimmten Summen aufzuführen, welche zur Berechnung kommen, und im Fall Leistungen zu berücksichtigen sind, für welche eine bestimmte Summe nicht angegeben ist, dieses durch Anführung der Worte: »unbestimmter Werth« zu bemerken.«

»Bleiben notarielle Urkunden im Original in dem Gewahrsam des instrumentirenden Notars, so hat er auf deren Ausfertigungen den Betrag der bezahlten Zusatzstempelabgabe zu bemerken.«

»Zur Erleichterung der Zahlung der Abgabe werden sowohl mit dem gewöhnlichen Stempel und dem Zusatzstempel versehene Obligations-formulare in Blanco, für bestimmte Summen, als auch Stempelmarken in passenden Abschnitten an die Notare verabsolgt, welche für deren ordnungsmäßige Anwendung und bei Aufklebung der Stempelmarken, für deren Cassation, mittelst Durchstreichung derselben unter Hinzufügung des Datums, zu sorgen haben.«

Ferner müssen auf Stempelpapier geschrieben werden:

- c. »Alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von Beamten in Dienstangelegenheiten eingereichten Vorstellungen, Anfragen oder Berichte, und der von den Vorstehern der Gerichte und obrigkeitlichen Behörden erteilten schriftlichen Befehle.«
- d. »Alle öffentliche und Privaturkunden und alle Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck haben, Verbindlichkeiten hervorzubringen oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen, namentlich Urkunden über Verträge aller Art, wie Kauf- und Miethverträge, Bau- und Lieferungsverträge, ferner Connossemente, Charte-partien, Manifeste u. dgl. — Von dieser Regel sind jedoch Quitungen, mögen sie nun besonders oder auf einer andern Urkunde ausgestellt sein, und die Schlusßzettel der Mäkler und Waarenagenten ausgenommen.«

»Alles am 31. December 1865 bereits gestempelte Papier von kleinerem Format, als ein halber Bogen, darf nur dann noch verwendet werden, wenn es gegen Nachzahlung des Betrags der eingetretenen Erhöhung der Abgabe mit einem zweiten Stempel versehen ist.«

II. Sodann hat sie noch Folgendes zu bemerken:

A. Zu §. 4 c der Verordnung:

Von der Grundsteuer sind die wegen eines Baues weder benutzten noch bewohnten Gebäude frei. Zur Verdeutlichung dieser Steuerexemption empfiehlt sich ein Zusatz hinter »Gebäude« dahin:

»Von dem Werthe des Grundes, welcher erforderlichen Falls neu abzuschätzen ist, wird die Abgabe fortgehoben.«

Es ist zwar in neuerer Zeit auch so verfahren, allein es kommen doch sehr oft Reclamationen vor, welche eine Verdeutlichung der Bestimmung nothwendig machen. Es kann keinen Zweifel leiden, daß die Absicht des Gesetzgebers nicht dahin gegangen ist, außer dem Werthe der Gebäude auch den Werth des Grundes von der Steuerpflicht frei zu lassen. Denn im §. 1 des Gesetzes sind ausdrücklich als der Grundsteuer unterworfen neben Hof- und Gartenplätzen und Ländereien Gebäude angeführt und daher Gebäude, welche auf fremdem, z. B. Staatsgrund errichtet sind, ohne Berücksichtigung des Grundes, zur Steuer herangezogen worden, wie dieses namentlich bei den Bremerhavener Schiffszimmerplätzen der Fall gewesen ist. Diese Absicht des Gesetzgebers folgt auch aus der im §. 12 des Gesetzes sich findenden Bestimmung:

»mit Ausnahme der Gebäude, welche eines Baues wegen leer stehen, für welche die Erleuchtungssteuer »unverkürzt« zu leisten ist.«

Denn der Ausdruck »unverkürzt« würde nicht passen, wenn in den Fällen des §. 4 c die Grundsteuer ganz erlassen sein soll, während er gut gewählt ist, sobald nur der bisherige Werth der Gebäude von dem Betrage der ganzen Grundsteuer »gekürzt« wird. So deutlich auch der Wortlaut der Fassung ist, so ist der Zusatz doch mit Rücksicht auf die Steuerpflichtigen erforderlich, welche sich auf eine frühere Zeit im Hinblick auf eine damals in Anwendung gekommene irrige Praxis berufen, die zu manchen Irrungen und Unzuträglichkeiten, zu überflüssigen Verlängerungen der Bauzeit und dergleichen Anlaß gegeben hat.

B. ad §§. 10, 13 und 14 des Steuergesetzes.

1) Die Fassung des ersten Satzes von §. 10 macht zuweilen Schwierigkeit, weil sie keinen Gegensatz, den Fällen des §. 8—9 gegenüber, bildet und daher für einige Verhältnisse eine Lücke läßt, welche durch eine etwas andere Redaction ergänzt werden kann.

2) Auch ist im §. 10 und in der durch §. 14 vorgeschriebenen Aufgabepflicht keine Rücksicht auf den Fall genommen, daß Wohnungen und Zimmer mit Möbeln, Aufwartung und dergleichen vermietet werden. Nicht selten werden für diese Nebenleistungen von den Miethern große und willkürliche Abzüge von dem Miethzinse in Anrechnung gebracht, mit welchen sogar der Vermiether sehr oft keineswegs einverstanden ist. Diesem Uebelstande wird dadurch abgeholfen, wenn alle diese Miethobjecte in den Fragezetteln aufgegeben und zusammen gerechnet werden. Es empfiehlt sich dann von der sich aus der zusammen gerechneten Summe ergebenden Steuer zu Gunsten des steuerpflichtigen Miethers einen Procentsatz abzusehen, welchen die Deputation auf $12\frac{1}{2}$ Procent ($\frac{1}{8}$ des Steuerbetrages) veranschlagen zu müssen glaubt.

3) Die im §. 13 a des Steuergesetzes ausgesprochene Befreiung aller Miether kleiner, nur 20 Thaler jährliche Miethe erbringender Wohnungen von der Erleuchtungssteuer giebt fortwährend zu Unzuträglichkeiten Anlaß und erfüllt sehr wenig ihren Zweck, Dürftigen die Steuerlast zu erleichtern. Die Ausnahme wurde im Jahre 1849 eingeführt, allein schon nach wenigen Jahren mußten wegen der dadurch herbeigeführten Differenzen und Irrungen von der Ausnahme wiederum Ausnahmen eingeführt werden, wenn bei einem gemeinschaftlichen Haushalt, oder für eine Familie ein größerer Miethzins, als unter mehrere Miether getheilt, aufgegeben wurde. In den meisten Fällen verfehlt die Exemption ihren Zweck, weil den Miethern schon nach §. 13 b. und c. des Gesetzes wegen Armuth ein Erlass zu Theil werden muß. In den übrigen Fällen kommen Streitigkeiten und bedenkliche Angaben vor, welche dem Steuercontroleur und der Reclamationsdeputation Schwierigkeiten machen; auch darf nicht ganz unberücksichtigt bleiben, daß im Hinblick auf

§. 2 d des Gesetzes, die Wahlen zur Bürgerschaft betreffend, durch diese Bestimmung das Wahlrecht des Staatsbürgers beschränkt wird.

Die Deputation empfiehlt daher:

ad 1. Die folgende Fassung für den ersten Satz des §. 10:

»Vom Miethzinse aller Immobilien, auf welche die §§. 8 und 9 nicht anwendbar sind, wird vom Miether eine Steuer von 4 Procent entrichtet, sie trifft daher insbesondere diejenigen, welche Immobilien oder Localitäten derselben z. B. einzelne Stockwerke, Zimmer, Keller, Comptoirräume, Läden, Werkstätten bewohnen oder persönlich benutzen.«

ad 2. die folgende Fassung des ersten Absatzes des §. 14:

»Um die Steuer, insoweit sie auf die Miete gelegt ist, richtig zu bestimmen, werden Zettel herumgesandt werden, welche Jeder auf seinen geleisteten Staatsbürgereid oder an Eidesstatt gewissenhaft auszufüllen hat. Namentlich hat Jeder den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm vermieteten oder gemieteten Localitäten (§. 10) genau anzugeben. Findet dabei eine Miete oder Vergütung für Mobilien, Aufwartung oder dergl. Statt, so ist deren Betrag mit anzuführen. Diese wird zum Miethzinse hinzugerechnet; bei Bestimmung der Steuer wird alsdann ein Achtel ($12\frac{1}{2}$ Procent) der zusammengerechneten Summe zu Gunsten des Steuerpflichtigen abgesetzt.«

ad 3. die Streichung des §. 13 a.

C. Ad §§. 16. 17. 35. 41. 42. 48. 83. 95. 97.

Für die Erhebung mancher Steuern, welche auch für Vegesack und Bremerhaven eintreten, namentlich für die Erbschaftsabgabe und die Stempelabgabe von Spielkarten und Wechselprotesten, findet sich im Gesetz als Erhebungsbureau nur das Stempelcomptoir bezeichnet, bei der Abgabe von Maskenbällen ist der Erhebungsort gar nicht genannt.

Da es angemessen erscheint, für die Abgabepflichtigen der Hafenstädte in dem Gesetze ausdrücklich auszusprechen, daß alle diese Abgaben auch bei den dortigen Recepturen entgegen genommen werden, so ist in diesen Paragraphen, unter Streichung des Wortes »Stempelcomptoirs« am geeigneten Orte das Wort »Erhebungsbureau« einzurücken, und zum §. 97 eine allgemeine Bestimmung einzufügen, dahin:

»Soweit nicht in dieser Verordnung eine Ausnahme gemacht ist, geschieht die Erhebung der indirecten Abgaben der Stadt Bremen und des Landgebietes am Stempelcomptoir, in den Städten Vegesack und Bremerhaven an den dortigen Erhebungsbureaux.«

Für die in Rubrik IV. erwähnte Abgabe von Immobilien-Veräußerungen dürfte als Erhebungsbureau nur das Stempelcomptoir zu bezeichnen sein, welches bei deren Controle durch das Erbe- und Handfestenamnt unterstützt wird.

D. zu §. 19.

Die Aufgabe des Betrages einer Erbschaft wird seit einiger Zeit nicht selten so allgemein verfügt, daß jede Controle einer irrthümlichen Berechnung und verkehrten Anwendung des Gesetzes z. B. hinsichtlich der Werthaufgabe von Immobilien Renten, Staatspapieren, dubiosen, ja oft nicht einmal klagbaren Passiven ausgeschlossen wird.

Es empfiehlt sich daher ein Zusatz zu §. 19:

»Es sind die Activa und Passiva so aufzugeben, daß eine Controle darüber, ob auch in den Ansätzen ein Irrthum Statt hat, dem Erhebungsbureau ermöglicht wird, welchem erforderlichen Falls nähere Auskunft zu ertheilen ist.«

E. ad §. 21.

Die Ausnahme im letzten Absatz dieses Paragraphen giebt durch ihre Fassung zu Zweifeln Anlaß. Der Erwerber eines zu einem Nachlasse gehörigen Grundstücks, welcher zugleich Erbe oder Legatar ist und gegen ein in die Nachlassmasse einzuzahlendes Entgelt ein Nachlassgrundstück übernimmt, weigert nicht selten, mit Bezugnahme auf diesen Paragraphen, die Zahlung der Immobilienabgabe, ungeachtet nicht (wie es das Gesetz verlangt) er selbst, sondern lediglich die Nachlassmasse von diesem Entgelte die Erbschaftsabgabe entrichtet, auch ihm das Nachlassgrundstück, so weit er es bezahlt,

nicht als Erbschaft oder Legat zugefallen, sondern von ihm in Folge eines zweiseitigen Vertrags gegen Entgelt erworben ist. Je nach der Auffassung kann der Unterschied ein erheblicher sein. Zur Verdeutlichung möge ein Beispiel dienen.

In Folge eines Testaments, in welchem einem zu 8 % erbbaufälligen Legatar die Vergünstigung zu Theil geworden ist, ein 10,000 Thaler werthseienes Nachlassgrundstück zu 4000 Thalern zu übernehmen, erwirbt derselbe gegen Entrichtung von 4000 Thalern das Grundstück von den Erben, welche 4 % Erbschaftsabgabe zahlen müssen. Wollte er dann, als Erwerber, mit Bezugnahme auf diese Ausnahme, sich weigern, eine Immobilienabgabe zu zahlen, so würde er im Unrecht sein. Denn soweit er dieses Entgelt dem Nachlasse einzahlt, hat er, wie jeder andere Erwerber, die Immobilienabgabe zu zahlen, weil nicht er, sondern lediglich die Erben (und zwar mit 4 %) von dieser Einzahlung von 4000 Thalern Erbschaftsabgabe schuldig sind. Wohl aber ist er für den Ueberschuß des Werths des Grundstücks, also für 6000 Thaler, von der Immobilienabgabe frei, weil gesetzlich er (und zwar mit 8 %) von dieser Summe die Erbschaftsabgabe tragen muß.

Die Bestimmung des letzten Absatzes von §. 21, welche ohnehin zu manchen Unzuträglichkeiten Anlaß giebt, muß daher deutlicher gefaßt werden, etwa dahin:

»Wer durch Erbschaft, Legat oder Schenkung von Todeswegen ein Immobile erwirbt, von dessen Werth er, ganz oder theilweise, die Erbschaftsabgabe zu zahlen verpflichtet ist, hat zwar ebenfalls die Urkunde über den Erwerb binnen obiger Frist dem Stempelcomptoir einzureichen, ist aber alsdann von dem Werthe, von welchem er die Erbschaftsabgabe zu entrichten hat, die Abgabe einer Veräußerung von Immobilien zu zahlen nicht schuldig.«

F. ad §. 78 der Verordnung.

Der §. 53 bezeichnet als Merkmale des Stempelpapiers eine Wassermarke und einen trocknen weißen Stempel, und der §. 78 der Steuerverordnung verbietet den Verkauf des Stempelpapiers allen Privatpersonen, welche nicht speciell dazu ermächtigt sind. Es sind nun Papiersorten zum Detailverkauf gekommen, auf welchen sich zwar nicht der trockne Stempel, wohl aber die aus dem Wappen des Bremischen Freistaats bestehende Wassermarke vorfindet. Da dadurch Unzuträglichkeiten entstehen, so empfiehlt es sich, Papiersorten, welche mit diesem Wappen als Wassermarke des Stempelpapiers versehen sind, ausdrücklich in das Verbot des §. 78 in folgender Fassung einzuschließen:

»Auch darf, bei Strafe der Confiscation, kein Papier verkauft werden, welches eine Wassermarke hat, die der des Stempelpapiers gleich ist.«

Die Worte des §. 79: »bei Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet wird«, sind als überflüssig und undeutlich zu streichen.

G. Die Ernennung eines Staatsanwalts in Strafsachen und die Einführung des neuen Strafverfahrens machen in den §§. 38, 101, 112 und 113 eine Redactionsveränderung erforderlich. Es muß statt »öffentlicher Anwalt oder Staatsanwalt« heißen:

»Anwalt des Staats in Civilsachen«

und im §. 101 der überflüssige Satz:

»und geeignete Fälle an das Criminalgericht zu verweisen« gestrichen werden.

Die Deputation giebt daher anheim:

ad I. A. 1) die Verschmelzung der Equipagensteuer mit der Abgabe von Luxus- und Lustfuhrwerken;

2) die Ausdehnung derselben auf das Staatsgebiet;

3) die Ausdehnung der Abgabe von Pferden auf alle Städte desselben;

ad I. B. 1) die Abschaffung der Stempeltaxe von 3 Groten für Viertel-Stempelbogen;

2) die Einführung der Zusatzstempelabgabe bei Obligationen und notariellen Verpfändungen;

3) die Erhöhung des Stempels auf Spielkarten um 3 Grote,

unter Genehmigung der dafür vorgeschlagenen Bestimmungen und Aenderungen oder Zusätze der Steuerverordnung zu beschließen;

- auch ad II A. zu §. 4 c;
 B. zu §§. 10, 14, 13;
 C. zu §§. 16, 17, 35, 41, 42, 48, 83, 95, 97;
 D. zu §. 19;
 E. zu §. 21;
 F. zu §. 78;
 G. zu §§. 38, 101, 112, 113 der Verordnung

sich mit den vorgeschlagenen Aenderungen und Zusätzen einverstanden zu erklären.

Sie verbindet damit den Antrag:

eine Fortdauer der in der Verordnung vom 31. December 1864 für das Jahr 1865 angeordneten Steuern auch für das Jahr 1866 mit den vorstehenden Modificationen zu genehmigen.

Bremen, October 1865.

(gez.) **H. A. Schumacher.** (gez.) **A. Schumacher.**

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
 vom 10. November 1865.

Bericht der Postdeputation,

die Anstellung eines Briefbestellers in Bremerhaven betreffend.

Bei dem Postamte in Bremerhaven fungiren drei Unterbeamte, von denen zwei das Bestellen der Briefe und Zeitungen, der dritte den Dienst im Postbureau selbst und die Bestellung der Fahrpostfachen besorgen sollen. Die beiden Briefträger sind aber seit längerer Zeit schon nicht im Stande, allein das Bestellungsge-
 schäft ordnungsmäßig wahrzunehmen, und das Postamt ist daher genöthigt gewesen, auch den dritten Beamten als Briefbesteller zu verwenden. Nachdem die unterzeichnete Deputation sich veranlaßt gesehen hat, an verschiedenen Plätzen Bremerhavens Briefkasten aufstellen zu lassen, um wiederholt ausgesprochenen Wünschen der dortigen Einwohner zu entsprechen, wird die regelmäßige Richtigstellung dieser Briefkasten die Zeit, welche die Briefträger dem Bestelldienste zu widmen haben, noch mehr beschränken.

Wenn auf der einen Seite die prompte Bedienung des Publikums darunter leiden würde, sofern nur die beiden Briefträger die Bestellung der Briefe zc. besorgen sollten, so muß auf der andern Seite den Arbeiten im Postbureau selbst Eintrag geschehen, wenn der dritte Unterbeamte zum Briefbestellungsge-
 schäft verwendet werden und dadurch verhindert sein sollte, die Dienstobliegenheiten des Packers wahrzunehmen, welche alsdann den Postsecretären zufallen. Bei der Ankunft der Dampfschiffe, namentlich der Amerikanischen, haben überdies schon Hilfsarbeiter herangezogen werden müssen, was besondere Kosten verursacht und dennoch dem Bedürfnisse nicht völlig entspricht.

Somit ist denn jetzt die Nothwendigkeit einer dauernden Aushilfe unab-
 weisbar geworden, und die unterzeichnete Deputation erlaubt sich, um diese herbeizuschaffen und eine geregelte Geschäftsführung bei dem Postamte in Bremerhaven wieder herzustellen, die Anstellung eines vierten Unterbeamten daselbst mit dem Gehalte eines Briefträgers vom 1. Januar künftigen Jahres an zu beantragen.

Bremen, den 2. November 1865.

Die Deputation für die Postanstalten.

(gez.) **F. Grave.** (gez.) **G. Bagelmann.**

Anlage III
zur Mittheilung des Senats
vom 10. Novbr. 1865.

Bericht der Postdeputation,
die Aufhebung des Bestellgeldes für frankirte Briefe betreffend.

Unterm 20. April 1864 beantragte die unterzeichnete Deputation die Abschaffung des Bestellgeldes für Kreuzbandsendungen und Zeitungen, welche Maßregel auch von dem Senate und der Bürgerschaft beschlossen und vom 1. Juli 1864 an ausgeführt wurde.

Schon damals erwähnte die Deputation, daß sie die Abschaffung auch des Briefbestellgeldes zum Gegenstand ihrer Berathung gemacht, jedoch davon abgestanden habe, einen darauf bezüglichen Antrag zu stellen, einestheils aus Rücksicht auf die durch die Abschaffung der Postcasse entstehende beträchtliche Einbuße, andernteils aus dem Grunde, weil das hiesige hannoversche und das Thurn und Taxische Postamt noch nicht in der Lage seien, das Bestellgeld aufzuheben.

Seitdem hat die Ansicht, daß die Aufhebung der Bestellgebühr für Briefe, trotz der dadurch zu erleidenden Einbußen an den Posteinnahmen, eine Nothwendigkeit für die Erleichterung und Beförderung des Postverkehrs sei, immer mehr Verbreitung gefunden und in vielen Staaten des Postvereins ist die Maßregel schon durchgeführt oder doch vorbereitet. Diese Thatfache hat auch die Württembergische Postverwaltung veranlaßt, für die am 13. November d. J. in Carlsruhe beginnende fünfte Conferenz des Deutschen Postvereins den Vorschlag zur Berathung zu stellen, daß die Bestellgebühr für Briefe innerhalb einer gewissen Frist in allen zum Postverein gehörigen Ländern beseitigt werde.

Mag dieser Vorschlag nun Annahme finden oder nicht, so viel ist gewiß, daß in Preußen das Briefbestellgeld abgeschafft ist, daß die Aufhebung desselben in Hannover nur hinausgeschoben zu sein scheint und daß die Thurn- und Taxische Postverwaltung vom 1. Januar 1866 an zunächst das Bestellgeld für frankirte Briefe aufheben wird. — Es erscheint der unterzeichneten Deputation unerlässlich, daß Bremischerseits in dieser Frage jetzt auch eine Entscheidung getroffen werde, und sie hält dafür, daß man sich fürs Erste darauf beschränken könnte, vom 1. Januar 1866 an, das Bestellgeld für die frankirte Correspondenz fallen zu lassen. Der Ausfall in der Einnahme der Postcasse, den ein solcher Beschluß nach sich ziehen würde, ist auf ca. 3600 Thaler anzuschlagen; die Jahreseinnahme vom Bestellgelde, welches in Bremen, Bremerhaven und Vegesack erhoben wird, beträgt nämlich ca. 8400 Thaler und $\frac{3}{7}$ davon entfallen auf die frankirte Correspondenz. — So erheblich diese Einbuße auch ist, so kann sie dennoch kein Grund sein, die Durchführung der Maßregel hinauszuschieben, vielmehr sollte sie einen Grund dafür abgeben, den heutigen Antrag der Deputation zu unterstützen; denn nimmt man die Ansicht als die richtige an, daß die Bestellgebühr früher oder später gänzlich in Wegfall kommen müsse, und dieser Ansicht ist nebst vielen Anderen die Deputation, so kann es nur zweckmäßig sein, fürs Erste einen Theil der bedeutenden Einnahme fallen und den andern Theil noch fortbestehen zu lassen, um die Nachtheile, welche die Staatscasse zu erleiden haben wird, in gelinderem Maße fühlbar zu machen.

Demnach erlaubt die Postdeputation sich, den ergebensten Antrag zu stellen, Senat und Bürgerschaft wolle geneigtest beschließen:

daß, vom 1. Januar 1866 an, das Bestellgeld für die eingehenden frankirten Briefe nicht mehr erhoben werden soll.

Bremen, den 2. November 1865.

Die Deputation für die Postanstalten.

(gez.) **F. Grave.** (gez.) **G. Bagelmann.**
